

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau wird dahingehend geändert, dass sich der Sportbeirat neben 3 Mitgliedern des Stadtrates noch aus 7 statt vorher 6 sachkundigen Einwohner/innen unter Ergänzung eines/eines/einer Vertreter/in mit Behinderung und/oder des Behindertensports zusammensetzt. Er wird zu diesem Punkt wie folgt neu gefasst:

(1) Sportbeirat

(...)

Der Sportbeirat besteht aus:

- drei Mitgliedern des Stadtrates,
- sieben sachkundigen Einwohner/innen, darunter
 - vier Vertreter/innen der Zittauer Sportvereine,
 - einem/einer Vertreter/in anderer Verbände und Vereine,
 - einem/einer Vertreter/in der Zittauer Sportlehrer,
 - einem/einer Vertreter/in mit Behinderung und/oder des Behindertensports.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 26.11.2020

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Dienstsiegel